



Finanz- und Kirchendirektion  
Dr. Anton Lauber  
Rheinstrasse 33b, Postfach  
4410 Liestal

Liestal, 23. Januar 2015

**Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Sozial- die Jugend- und die Behindertenhilfe (SHG, SGS 850), Änderung der Sozialhilfeverordnung (SHV, SGS 850.11) sowie der Kantonalen Asylverordnung (kAV, SGS 850.19)**

**Sozialdemokratische Partei  
Baselland**

Rheinstrasse 17  
Postfach 86 · 4410 Liestal

Telefon 061 921 91 71  
Telefax 061 921 68 70

info@sp-bl.ch  
www.sp-bl.ch

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
sehr geehrte Damen und Herren

Die SP Baselland bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den rubrizierten Gesetzes- und Verordnungsänderungen. Folgende Überlegungen und Anregungen bringen wir ein:

**Allgemeines**

Grundsätzlich unterstützt die SP Baselland die vorliegenden Revisionen. Es werden Themen angegangen, die in den letzten Jahren politisch wie auch durchführungs-technisch für Gesprächsstoff gesorgt haben und bei denen auch aus unserer Sicht Handlungsbedarf besteht.

Wir begrüßen die Stossrichtung, für die Sozialhilfeberechtigten, für die Sozialdienste und Behörden, für die Gemeinden und nicht zuletzt für die aufmerksamen Steuerzahlenden mehr Klarheit und griffigere Normen zu schaffen. Entscheidend ist dabei jedoch, die Rechte der Betroffenen im Auge zu behalten (Interessenabwägung) und ein gewisses Augenmass zu wahren.

Es gilt insbesondere zu bedenken, dass für Aussenstehende nicht leicht erkennbar ist, welchen Aufwand eine behördliche Aktion mit sich bringt. Grundsätzlich wird dieser unterschätzt. In einer Zeit, in welcher der Spardruck in den Gemeinden ständig steigt, ist dieser Komponente vor allem bei Kompetenzverlagerungen hohe Beachtung beizumessen. So sollte nach Möglichkeit mit den neuen Regelungen insbesondere bei den Gemeinden kein erhöhter Aufwand generiert werden. Es ist kaum zielführend, undankbare und unrentable Aufgaben via Kompetenzverschiebung an die Gemeinden weiterzureichen, welche dann entscheiden müssen, ob sie den nötigen Zusatzaufwand betreiben (und bezahlen) wollen oder auf die Wahrnehmung ihrer Interessen aus Rentabilitäts-

gründen verzichten (und dies gegenüber den Steuerzahlenden begründen) wollen. Hier wäre es Sache des Kantons, das Verhältnis von Aufwand und Ertrag (Unrentabilität, namentlich bei der Eintreibung von Rückerstattungsforderungen) klar zu deklarieren.

Aus unserer Sicht eminent wichtig ist es, vor allem dort, wo es um heikle und empfindliche Bereiche wie Informationsbeschaffung / Datenschutz oder auch Kürzung der Unterstützung / Nothilfe geht, sehr präzise Bestimmungen zu schaffen. Hier darf es u. E. kein Ermessen der Gemeindebehörden geben; jeder Verdacht von Willkür muss vermieden werden.

Schliesslich ist besonders zu beherzigen, dass die Abklärung der Anspruchsberechtigung von Bedürftigen eine strikt behördliche Angelegenheit sein muss, jeglicher Einbezug von privaten Drittpersonen ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes bedenklich und sollte wenn irgend möglich unterbleiben. Denunziantentum seitens des Lebensumfelds der Leistungsbezüglerinnen und -bezügler darf im Interesse aller Involvierten nicht unterstützt werden.

## **Im Einzelnen**

### **SHG**

#### **§ 4b unklare Bedürftigkeit**

Die SP steht hinter dem Grundsatz, dass keine Sozialhilfeunterstützung ohne Anspruch ausbezahlt werden darf und der Anspruch deshalb abzuklären ist. Nichtsdestotrotz muss der Verdacht, dass kein Anspruch besteht, wirklich begründet sein, um einer Person jegliche Leistung, also auch Nothilfe, zu verweigern. Die Verweigerung der Nothilfe muss ultima ratio sein, kein Druckmittel, um mehr und schneller Informationen zu bekommen. Dieses Vorgehen widerspricht verfassungsrechtlichen Normen und muss daher zweifelsfrei legitimiert sein. Bei tatsächlicher Unklarheit der Bedürftigkeit erachten wir die Ausrichtung von Nothilfe (auf Antrag!) für angemessener als eine Einstellung.

#### **§ 6 Umfang – Schuldentilgung**

Hier ist klar festzuhalten, dass die Verwendung von Unterstützungen zur Tilgung von Schulden nur für Aufwendungen erlaubt ist, welche im Unterstützungsfall die Sozialhilfe abdeckt. Insbesondere bei Abs. 2bis ist darauf zu achten, dass keine Gläubiger bevorzugt werden. Der Ausnahmeharakter ist zu betonen, insbesondere ist die Ausnahme aus der individuellen Situation der Betroffenen zu begründen. Es geht nicht an, dass z.B. die Gemeinde das Schuldenmanagement einsetzt, um vorbestehende Steuerausstände auszugleichen.

## **§ 6a Besitz und Unterhalt eines Motorfahrzeugs**

Ziffer 2 ist fragwürdig: Werden also Familien, die sich die gelegentliche Benützung eines alten, wertlosen Motorfahrzeugs vom Grundbedarf absparen, „offizielle“ Besitz-, Unterhalts- und Betriebskosten abgezogen? Wie werden diese berechnet?

Unseren Erachtens genügt der Grundsatz von Ziffer 1, dass der Besitz eines Motorfahrzeugs bei fehlender medizinischer Indikation oder beruflichem Bedarf nicht finanziert wird, gepaart mit einer erhöhten Aufmerksamkeit bezüglich Nebenverdiensten bei Motorfahrzeugbesitz ohne Bedarf. Sozialhilfebehörden/Sozialdienste müssen sich bewusst sein, dass es realistisch gesehen eigentlich nicht möglich ist, ein Motorfahrzeug aus dem Grundbedarf anzuschaffen, zu unterhalten und zu betreiben. Ergo werden fast sicher Nebenverdienste zu finden sein, wenn ein Motorfahrzeug vorhanden ist. (Hier teilen wir die Einschätzung des VSO.) Sind solche vorhanden, greift der bereits existierende Mechanismus, und die Frage löst sich von selbst. Ziffer 2 erübrigt sich also.

Ziffer 3 ist vertretbar, sofern es um ein regelmässiges und dauerhaftes Bereitstellen eines Motorfahrzeugs geht. Anders aber z. B. bei einmaligem Verleih eines Fahrzeugs für einen Transport. Hier wäre sonst möglicherweise die Gemeinde in der Pflicht, die Miete eines Fahrzeugs zu finanzieren.

Grundsätzlich weisen wir darauf hin, dass der Aufwand, um die (gelegentlichen) Nutzungen von Fahrzeugen zu eruieren, nachzuweisen und als geldwerte Leistung Dritter aufzurechnen, erheblich ist. Finanziell dürfte dieses Konstrukt für die Gemeinde kaum rentieren. Es geht mehr um das Angemessenheitsempfinden der Bevölkerung, die nicht nachvollziehen kann, dass Sozialhilfebeziehende Auto fahren, wenn sich andere dies aus Kostengründen nicht leisten.

## **§ 11 Pflichten der unterstützten Person**

Grundsätzlich unterstützen wir die Absicht, den Pflichten der unterstützten Personen durch eine Sanktionsmöglichkeit bei Renitenz Nachdruck zu verleihen. Der gewählte Ansatz erscheint uns geeignet und angemessen.

Die Qualifikation der Nichtteilnahme an angeordneten Förderungs- und Beschäftigungsprogrammen (die wie im Vorlagenentwurf vorgesehen häufig ist) als besonders gravierende Pflichtverletzung (gleichwertig mit Ablehnen einer Erwerbstätigkeit!) erachten wir als gefährlich, obwohl wir sie nicht a priori ablehnen wollen. Hier mehr Disziplin hineinzubringen, ist ein verständliches und unterstützenswertes Anliegen. Die Programme sind teuer, und Nichterscheinen und Abbrüche sind ärgerlich. Dennoch darf dies nicht zu Härtefällen führen, insbesondere wo Familien betroffen sind. Es ist vielmehr auch bei der Anordnung von Programmen zu beachten, dass die Betroffenen häufig den Sinn derselben (v.a. von Beschäftigungsprogrammen) nicht sehen, was deren Erfolgchancen herabsetzt. Entsprechend zurückhaltend sollten diese Programme auch angeordnet

werden. Wo von vornherein kein Interesse besteht, lässt sich ein solches leider auch mit einer Sanktion nur selten generieren.

### **§§ 13, 14 Rückerstattung**

§ 13a Absatz 1: Die Verzinsung lehnen wir ab. Eine zusätzliche Leistungspflicht drängt sich nicht auf. Sozialhilfe kann – selbst wenn zu Unrecht bezogen – in den allerseltensten Fällen zurückerstattet werden. Die im gleichen Absatz vorgesehene Möglichkeit eines Erlasses wird gewiss häufiger herangezogen werden. Ist eine Rückerstattung tatsächlich einmal möglich, ist es schon erfreulich, das Kapital zurückzuerhalten. Eine Verzinsung erscheint spitzfindig.

Mit den übrigen Bestimmungen sind wir einverstanden.

### **§ 38a Informationsbeschaffung**

Die Aufzählung der Personen, die befragt werden dürfen, ist abschliessend zu verstehen (§38c).

Der Subsidiarität ist oberste Priorität einzuräumen. Die Informationsbeschaffung darf wirklich nur einsetzen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass keine zutreffenden Informationen durch die betroffene Person zu erhalten sind. Diese ist darüber in Kenntnis zu setzen. Die Idee einer (klar definierten!) Vollmacht der unterstützten Person an die Behörde erscheint uns sinnvoll. Wesentlich ist aber, dass diese zweckgebunden erfolgt. Auch darf der Kreis der zur Auskunftserteilung beizuziehenden Drittpersonen im Sinn von § 38c nur auf ausdrücklichen Wunsch der betroffenen Person erweitert werden, nicht seitens der Behörde oder allfälliger Drittpersonen.

### **§ 38b Weitergabe von Informationen unter den Sozialhilfebehörden**

Es ist darauf zu achten, dass die Informationsweitergabe möglichst elektronisch durch standardisierte Datenbanken erfolgen kann und nicht in umfassendes Fotokopieren von ganzen Klientendossiers ausufert. Dies würde die Definition der „zwingend erforderlichen Informationen“ sprengen, diese ist denn auch mit Augenmass und eher restriktiv zu handhaben. Verfügungen und Abklärungen bezüglich Subsidiaritäten, ev. auch Informationen über Integrationsmassnahmen und weitere Abklärungen, sind wertvoll, allerdings im Sinn von „stattgefunden“ oder „noch ausstehend“ zu erfassen, ohne Details. Ansonsten wächst die Mehrbelastung der sozialen Dienste der Gemeinden ins Uferlose.

### **§ 38c Auskunftspflicht und Mitteilungsrecht**

Die wichtigste Prämisse für die Einholung von Informationen ist sicher – wie im Entwurf zur Vorlage festgehalten – dass die Verpflichtung von Dritten zur Erteilung von Auskunft nur geltend gemacht werden kann, wenn die Behörde begründeten Anlass hat, die Angaben der unterstützten Person in

Zweifel zu ziehen, oder wenn diese keine Angaben macht. Dies muss nicht nur im Regelfall, sondern strikt gelten. Ausserdem sind die zu klärenden Fragen insbesondere an Arbeitgebende oder den/die Vermieter/in abschliessend zu definieren („verschiedene Fragestellungen“ ist aus unserer Sicht zu vage, namentlich Fragen nach Lebensweise und -wandel gehören nicht dazu). Problematisch erscheint uns – ungeachtet des auf einem Einzelfall beruhenden Bundesgerichtsentscheids – das Heranziehen von privaten Drittpersonen aus dem Umfeld der unterstützten Person für Auskünfte, da die Auskunftspflicht diese Personen in persönliche Konflikte bringen kann. Zudem ist der Schutz der Persönlichkeitsrechte der unterstützten Person hier unseres Erachtens nicht gewährleistet. Insbesondere sind Auskünfte zur Integration und zur finanziellen Situation der unterstützten Person durch private Dritte als sehr heikel zu werten.

Absatz 3 erachten wir für problematisch, was private Personen betrifft. Noch mehr als bei der Auskunftspflicht ist der Kreis der Personen sehr restriktiv zu handhaben. Aufmerksame Nachbarn z.B. sollten auf keinen Fall von sich aus Meldung erstatten dürfen. Dies würde – vor allem wenn diese Personen dann anonym blieben – zu untragbaren Konflikten im Umfeld der unterstützten Person führen.

Der Verzicht auf eine Sanktionsmöglichkeit bei Verweigerung von Auskünften durch Personen aus dem Umfeld der unterstützten Person ist in Anbetracht der heiklen Konstellation nichts anderes als angemessen. Es geht auch nicht an, § 40a auf diese anzuwenden.

### **§ 40a Strafbestimmungen**

Grundsätzlich können wir die Bestimmung unterstützen, raten jedoch zur Vorsicht bei der Sanktionierung des Erwirkens von Leistungen „für andere“ und Gehilfenschaft via SHG (über den Betrugstatbestand des StGB hinaus), s.o. zu § 38c.

### **§ 42a Missbrauchsbekämpfung**

Ziffer 3: Wir empfehlen, die fachlichen Anforderungen an die mit Ermittlungen beauftragten Personen nicht zu niedrig anzusetzen. Es sind Fachkräfte zu bevorzugen, die auch über detailliertes Wissen zu den rechtlichen Grundlagen verfügen. Es handelt sich um nicht unerhebliche Eingriffe in die Privatsphäre, die durchaus eine gewisse Qualifikation bedingen. Trotz der personellen Schwierigkeiten, welche kleinere Gemeinden mit einer solchen Auslegung haben dürften, ist hier der Schutz der betroffenen Person massgebend, v.a. im Fall von Ziffer 2 Buchst. b (ohne begründeten Missbrauchsverdacht).

Ziffer 7: Unter „die Berechtigten“ sind nicht etwa beliebige in den Räumlichkeiten wohnende Personen, sondern explizit die betroffene Person zu verstehen. In Abwesenheit der betroffenen Person ist auf eine solche Heimvisite zu verzichten.

## **Teilrevision kantonale Sozialhilfeverordnung (SHV, 850.11)**

### **§ 8 Umfang des Grundbedarfs**

Die Umschreibung des Grundbedarfs ist sehr allgemein gehalten. In den SKOS Richtlinien ist die Ausgestaltung detaillierter beschrieben. Ein Verweis auf die SKOS-Richtlinien wäre hilfreich.

### **§ 15 Bst. k**

Beim Begriff des „Zehrgelds“ (übernommen aus dem bisherigen Wortlaut) sollte präzisiert werden, dass ein solches nur bei Wegzug ins Ausland entrichtet wird. Bei Umzug innerhalb der Schweiz handelt es sich ja um einen Grundbedarf (der bisherigen oder zukünftigen Wohngemeinde). Hier kann Verwirrung entstehen, weshalb wir empfehlen, diese Begriffsklärung vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Pia Fankhauser  
Präsidentin SP Baselland